

1.12. 406



EINWOHNERGEMEINDE LÜTERKOFEN-ICHERTSWIL

REGLEMENT ÜBER ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG (Submissionsreglement)

Gültig ab 1. Juli 2006

Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil

gestützt auf die § 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen¹ (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes² vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung³.

§ 2. Organisation

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 3'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- b) für ordentliche Unterhaltsarbeiten und Reparaturen bis Fr. 7'000: die Bau- und Werkkommission, gemäss Pflichtenheft;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat

§ 3. Festlegung der Schwellenwerte

¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert (Schwellenwert) folgenden Betrag (exkl. MwSt.) erreicht:

- a) 500'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 250'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen.

² Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert (Schwellenwert) folgenden Betrag (exkl. MwSt.) erreicht:

- a) 300'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 150'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
- c) 100'000 Franken bei Lieferungen.

³ Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

¹ BGS 721.55

² BGS 131.1

³ derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

§ 4. Schlussbestimmungen

¹ Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

² Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über öffentliche Beschaffung vom 1. Juli 2005 aufgehoben

Genehmigt durch:

- den Gemeinderat am 8. Mai 2006
- die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2006.

Die Gemeindepräsidentin



Elisabeth Steffen

Die Gemeindeschreiberin



Elisabeth Schluemp